

Respekt für das Humanitäre Völkerrecht

Ein Handbuch für Parlamentarierinnen und Parlamentarier



© IKRK / Marko Kotic

«Das Humanitäre Völkerrecht ist ein Zivilisationsprojekt. Als solches reicht seine Bedeutung über den rechtlichen Anwendungsbereich hinaus. Meinungsverschiedenheiten in rechtlichen Einzelfragen sind zu akzeptieren, ernst zu nehmen und auszutragen. Sie dürfen nur den festen Willen nicht schwächen, für das Zivilisationsprojekt einzustehen.»

Jakob Kellenberger

Humanitäres Völkerrecht, 2010



Kolumbien, Departement Bolívar: Diffusion des Humanitären Völkerrechts für Armeeangehörige.

Dieses Handbuch ist vom Schweizerischen Roten Kreuz nach der Vorlage der Broschüre «Promoting respect for international humanitarian law – A handbook for Parliamentarians» des Australischen Roten Kreuzes aus dem Jahre 2008 und der Publikation «Respect for International Humanitarian Law – Handbook for Parliamentarians» des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und der Interparlamentarischen Union 1999 entstanden.

Das Schweizerische Interdepartementale Komitee für Humanitäres Völkerrecht (HVRK) und das IKRK haben die Erarbeitung unterstützt. Das Schweizerische Rote Kreuz dankt herzlich für die hervorragende Zusammenarbeit und die Unterstützung der verschiedenen Gremien.

Begleitwort des HVRK

Das Interdepartementale Komitee für Humanitäres Völkerrecht (HVRK), das der Bundesrat mit der Förderung und Koordination der Umsetzung und Verbreitung des Humanitären Völkerrechts in der Schweiz beauftragt hat, begrüsst die Publikation dieses Handbuchs für Parlamentarierinnen und Parlamentarier durch das Schweizerische Rote Kreuz. Vor 150 Jahren, am 22. August 1864, führte die Idee von Henry Dunant, das Kriegsrecht zu kodifizieren, zur Verabschiedung der ersten Genfer Konvention. Aus ihr sind die modernen Regeln über die Kriegsführung hervorgegangen, die heute in erster Linie in den vier Genfer Konventionen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977 und 2005 niedergeschrieben sind.

Nach wie vor werden jedes Jahr hunderttausende Menschen Opfer bewaffneter Konflikte. Die Regeln des Humanitären Völkerrechts können ihr Leid zwar nicht verhindern, leisten aber einen beträchtlichen Beitrag zu dessen Verringerung. Es gehört deshalb zu den ausserpolitischen Prioritäten des Bundesrates, sich in Zu-

sammenarbeit mit Institutionen wie dem Schweizerischen Roten Kreuz und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für die Einhaltung des Humanitären Völkerrechts in konkreten Konfliktsituationen einzusetzen und auf dessen weltweite Stärkung und Förderung hinzuwirken. Wenn der Bundesrat dabei auf die Sensibilität und Unterstützung der Bundesversammlung und der Zivilgesellschaft zählen kann, entfaltet dieses traditionelle Engagement der Schweiz seine volle Wirkung. Die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle verlangen denn auch von den Staaten, die Kenntnisse über die Regeln des Humanitären Völkerrechts schon zu Friedenszeiten zu verbreiten. Diese Publikation des Schweizerischen Roten Kreuzes leistet dazu einen äusserst wertvollen Beitrag.

Jürg Lindenmann

Jürg Lindenmann
Vorsitzender des HVRK

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) ist Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (Bewegung), des grössten humanitären Netzwerks der Welt. Zu ihr gehören rund 13 Millionen Freiwillige und 300 000 Mitarbeitende.

Die Bewegung umfasst drei Komponenten: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) mit einem Fokus auf Schutz und Hilfeleistungen für die Opfer von bewaffneten Konflikten; 189 Nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (wie das SRK), welche national und international humanitäre Hilfe leisten; und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRC). Letztere koordiniert die Hilfeleistungen der Nationalen Gesellschaften bei Naturkatastrophen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRC) und alle Nationalen Gesellschaften werden in ihrer Arbeit von den sieben Rotkreuzgrundsätzen geleitet.

Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist aus dem Willen entstanden, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten. Sie bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Mass ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die es ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützig Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort | 8

Fragen und Antworten zum Humanitären Völkerrecht | 14

Was ist das Humanitäre Völkerrecht (HVR)? | 17

Das Verhältnis zwischen dem HVR und den Menschenrechten | 19

Was sagt das HVR zu Terrorismus? | 21

Wie reguliert das HVR gewisse Waffen? | 21

Was und wen schützen die Embleme des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Kristalls? | 22

Was geschieht, wenn die Regeln des HVR nicht eingehalten werden? | 24

Warum ist das HVR für die Schweiz relevant? | 26

Welche Beziehung besteht zwischen dem HVR und dem Roten Kreuz? | 29

Was können Parlamentarierinnen und Parlamentarier tun? | 32

Sicherstellen, dass der Staat die Verträge aus dem HVR unterzeichnet und ratifiziert | 34

Die Integration in die nationale Gesetzgebung | 34

Den Schutz der Embleme fördern | 35

Die Kenntnisse über das HVR verbreiten | 36

Weitere wichtige und wissenswerte Punkte | 36

Welches sind die wichtigsten Verträge des Humanitären Völkerrechts? | 38

Verträge zum Schutz von Opfern von Kriegen | 40

Verträge, welche den Gebrauch von bestimmten Waffen beschränken oder verbieten | 43

Verträge, welche bestimmte Objekte schützen | 44

Internationale Umsetzungsmechanismen | 44



Afghanistan, Peschawar: Ein medizinischer Konvoy des IKRK, der Güter für das Spital in Kabul geladen hat, bahnt sich den Weg.

Vorwort



Afghanistan, Kabul: In der Primarschule Guzar lernen Schülerinnen die Risiken von Minen kennen.

Das Humanitäre
Völkerrecht verbreiten,
damit seine
Regeln bekannt sind.

Auch im Krieg gelten Regeln

Die Idee des Humanitären Völkerrechts ist einfach und überzeugend: auch im Krieg gelten Regeln.

Diese einfache, aber essenzielle Idee hat das Schweizerische Rote Kreuz überzeugt, auch in der Schweiz ein Handbuch zum Humanitären Völkerrecht für Parlamentarierinnen und Parlamentarier zu publizieren. Dazu wird im Jahr 2014 das 150-Jahr-Jubiläum der 1. Genfer Konvention gefeiert. Ein Grund mehr, dieses wichtige Thema bei Schweizer Parlamentarierinnen und Parlamentariern zu thematisieren. Wir hoffen, Sie dafür zu gewinnen, Verständnis für das Humanitäre Völkerrecht zu fördern, die Relevanz dieses Regelwerkes aufzuzeigen und zu ermuntern, Respekt für das Humanitäre Völkerrecht einzufordern.

Warum ein Handbuch für Parlamentarierinnen und Parlamentarier?

Mit diesem Handbuch für Parlamentarierinnen und Parlamentarier will das Schweizerische Rote Kreuz einen Beitrag zur Erfüllung seiner Aufgabe leisten, die Kenntnisse über das Humanitäre Völkerrecht zu verbreiten.

Die Bundesversammlung hat die Aufgabe, bei der Gestaltung der Aussenpolitik der Schweiz mitzuwirken und die Pflege der Beziehungen zum Ausland zu beaufsichtigen. Sie können eine bedeutende Rolle spielen, wenn es darum geht, das Humanitäre Völkerrecht umzusetzen und die breite Bevölkerung als Vorbild in dieser Thematik zu sensibilisieren. Als Politiker können Sie Herausforderungen und Chancen rund um das Humanitäre Völkerrecht thematisieren.

Eine geschätzte Zusammenarbeit

Das Schweizerische Rote Kreuz schätzt die Unterstützung des Bundes und der Behörden auf allen Ebenen für seine humanitäre Arbeit. Wir hoffen, mit der vorliegenden Broschüre den Parlamentarierinnen und Parlamentariern sowie interessierten Leserinnen und Lesern die Grundlagen des Humanitären Völkerrechts etwas näher zu bringen und freuen uns über Ihren Einsatz für den «Respekt für das Humanitäre Völkerrecht». Gute Lektüre!

Annemarie Huber-Hotz
Präsidentin
Schweizerisches Rotes Kreuz

Markus Mader
Direktor
Schweizerisches Rotes Kreuz

Das Rote Kreuz und das Humanitäre Völkerrecht

Das Humanitäre Völkerrecht und die Gründung der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sind eng miteinander verbunden. 1859 wurde der junge Schweizer Henry Dunant auf einer Reise nach Solferino Zeuge einer blutigen Schlacht zwischen der Armee des Kaiserreichs Österreich und den Franko-Sardinischen Truppen. Über 40 000 Männer lagen tot oder sterbend auf dem Schlachtfeld. Die Verwundeten wurden von niemandem medizinisch versorgt. Der junge Dunant rief die lokale Bevölkerung zur Hilfe auf, um die Wunden der Soldaten zu verbinden und sie mit Nahrung zu versorgen. Zurück in der Schweiz hatte er zwei Ideen: erstens schlug er vor, nationale Hilfsgesellschaften zu gründen, welche die Sanitätsdienste der Armee in Kriegszeiten unterstützen und zweitens empfahl er, einen verbindlichen Vertrag für Staaten zu entwerfen, der den Schutz der Helfenden auf dem Schlachtfeld festhält.

Um diese Ideen bekannt zu machen, gründeten Henry Dunant und vier weitere Schweizer Bürger im Jahr 1863 das Internationale Komitee vom Roten Kreuz. Ein Jahr später wurde die erste Genfer Konvention (von 12 Staaten) verabschiedet, welche die Pflege von Verwundeten in bewaffneten Konflikten regelt und den Sanitätsdienst als neutrale Einheit auf dem Schlachtfeld beschreibt.



Schweiz: Eine Ärztin des Rotkreuzdienstes als Ausbilderin in der Truppensanität der Armee während einer gemeinsamen Übung.

Fragen und Antworten zum Humanitären Völkerrecht



Israel/Besetzte Gebiete: Eine Frau steht vor den Trümmern ihres Hauses in Dura, Hebron.

Was ist das Humanitäre Völkerrecht (HVR)?

Das HVR, auch bekannt als Kriegsvölkerrecht oder *ius in bello*, begrenzt die Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf Menschen und Objekte. Es schützt gewisse Kategorien von Personen und Objekten und beschränkt die Mittel und Methoden der Kriegsführung.

Das HVR schützt Personen, welche nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen. Dies sind zum Beispiel Zivilpersonen, Verwundete, Kranke, Kriegsgefangene, Internierte, Schiffbrüchige sowie Sanitäts- und Seelsorgepersonal. Diese Personen haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens, und alle Konfliktparteien müssen sie jederzeit mit Menschlichkeit und ohne Diskriminierung behandeln. So dürfen beispielsweise Zivilpersonen nicht Ziel von Angriffen sein; Verwundete und Kranke müssen geborgen und gepflegt werden; Kriegsgefangene und Personen, denen die Freiheit entzogen worden ist, müssen menschlich behandelt werden und bei Bedarf Zugang zu einem ordnungsgemässen Gerichtsverfahren haben.

Neben dem allgemeinen **Schutz ziviler Objekte durch das HVR** geniessen gewisse zivile Objekte wie beispielsweise Spitäler, Ambulanzen oder wichtige Kulturgüter wie historische Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten einen besonderen Schutz durch das HVR. Es ist zudem verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte (wie Trinkwasservorrichtungen) und gefährliche Elemente enthaltende Anlagen oder Einrichtungen (wie Atomkraftwerke) zu zerstören.

Die Schlüsselaussagen des HVR sind:

Personen, die nicht oder nicht mehr am bewaffneten Konflikt teilnehmen, dürfen nicht angegriffen werden.

Waffen, welche keine Unterscheidung zwischen Zivilpersonen und Kombattanten machen oder unnötiges Leiden verursachen, sind verboten.

Das HVR beschränkt den Einsatz von Waffen und Methoden während bewaffneten Konflikten. Es ist verboten, Kampfmittel oder -methoden anzuwenden, die nicht unterscheiden zwischen Personen, welche am bewaffneten Konflikt teilnehmen (Kombattanten), und solchen, welche nicht teilnehmen (Zivilpersonen). Das Gleiche gilt in Bezug auf die Unterscheidung von zivilen Objekten und militärischen Zielen. Das HVR verbietet zudem Waffen, welche überflüssige Verletzungen oder unnötiges Leiden verursachen sowie



Libanon, Bekaa-Ebene: Eine inoffizielle syrische Flüchtlingsiedlung. Dieses Camp wird von einer lokalen NGO geführt.

Methoden, die ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.

Das HVR ist nur in bewaffneten Konflikten anwendbar. Unterschieden wird zwischen internationalen bewaffneten Konflikten (zwischen zwei oder mehreren Staaten) und nicht internationalen bewaffneten Konflikten (zwischen einer Regierung und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen innerhalb eines Staates). Sobald ein bewaffneter Konflikt besteht, gilt das HVR für alle Parteien, unabhängig von der Legitimation, der Anerkennung von dessen Existenz durch die Parteien oder der Ursache der Gewaltanwendung.

Das HVR ist in völkerrechtlichen Verträgen sowie im Völkergewohnheitsrecht festgehalten. (Das Gewohnheitsrecht ist das Recht, das durch eine einheitliche und dauernde Handlungsweise seitens der Staaten in Verbindung mit deren Überzeugung, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, entstanden ist). Die Grundlagen des HVR sind in den vier Genfer Konventionen von 1949 sowie in den drei Zusatzprotokollen von 1977 bzw. 2005 enthalten. Es gibt jedoch weitere völkerrechtliche Verträge, welche sich mit der Regelung von spezifischen Waffen und Methoden der Kriegsführung, dem Schutz spezifischer Güter sowie der Verfolgung von Kriegsverbrechen beschäftigen. Eine Liste der wichtigsten Rechtsquellen ist weiter hinten in dieser Broschüre zu finden (siehe S. 40).

Das Verhältnis zwischen dem HVR und den Menschenrechten

Das HVR und die Menschenrechte streben beide den Schutz des Lebens und der Menschenwürde an.

Obwohl diese beiden Rechtssysteme komplementär und häufig gleichzeitig anwendbar sind, gibt es klare Unterschiede. Zudem haben sie sich unabhängig voneinander entwickelt und sind in unterschiedlichen Instrumenten festgehalten.

Das HVR hat zum Ziel, durch Krieg bedingte humanitäre Probleme zu verhindern und zu bewältigen. Es verpflichtet alle Konfliktpar-

Was ist ein bewaffneter Konflikt?

Das HVR wurde geschaffen, um das Leiden während bewaffneten Konflikten zu vermindern. Der Ausdruck «bewaffneter Konflikt» ist ein Rechtsbegriff, welcher für zwei Formen gebraucht wird: internationaler bewaffneter Konflikt (traditionellerweise «Krieg» genannt) und nicht internationaler bewaffneter Konflikt (oft auch «Bürgerkrieg» oder interner bewaffneter Konflikt genannt). Das HVR ist überdies auch in Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes eines Staates anwendbar, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst.

Man spricht von einem internationalen bewaffneten Konflikt, wenn Kämpfe zwischen zwei oder mehreren Staaten ausbrechen, und zwar unabhängig von deren Intensität.

Ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt liegt vor, wenn es in einem anhaltenden Konflikt zwischen einer Regierung und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen innerhalb eines Staates zu gewaltsamen Auseinandersetzungen kommt. Ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt gilt nur dann als solcher, wenn er eine gewisse Intensität erlangt und die bewaffneten Gruppen gewisse Anforderungen an die Organisation erfüllen. Interne Spannungen und innere Unruhen wie Tumulte, vereinzelt oder sporadisch auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des HVR.

Das HVR ist anwendbar unabhängig von der Rechtmässigkeit des bewaffneten Konfliktes. Es sieht je nach Kategorisierung eines bewaffneten Konflikts unterschiedliche Regeln vor. Die Regulierung internationaler bewaffneter Konflikte ist detaillierter als diejenige von nicht internationalen bewaffneten Konflikten. In dem allen vier Genfer Konventionen gemeinsamen Artikel 3 werden alle beteiligten Parteien eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts verpflichtet, gegenüber Personen, die nicht oder nicht mehr direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einen Mindeststandard einzuhalten. Dieser Mindeststandard umfasst unter anderem das Verbot von Mord und Folterung, Geiselnahme, Beeinträchtigung der persönlichen Würde und Verurteilungen ohne ein Urteil eines ordnungsgemässen Gerichtes und somit die Einhaltung der anerkannten Rechtsgarantien.



Verschiedene Schweizer Munition: Das Kompetenzzentrum für Kampfmittelbeseitigung und Humanitäre Minenräumung (KAMIR) betreibt in der Schweiz die Nationale Blindgängermedezentrale und ist international zu Gunsten des Friedensförderungsdienstes und der Humanitären Minenräumung im Einsatz.

teien, auch nicht staatliche bewaffnete Akteure. Im Vergleich dazu verpflichten die Menschenrechte vor allem den Staat gegenüber einzelnen Personen. Die Menschenrechte gelten jederzeit und setzen Richtlinien für Staaten, wie sie mit individuellen und kollektiven Rechten und Freiheiten von Personen umzugehen haben. Die Menschenrechte sind unveräusserliche Rechte, die allen Menschen ohne Unterschied zustehen. Staaten ist es jedoch erlaubt, in Notsituationen gewisse Menschenrechte in gewissem Ausmass vorübergehend ausser Kraft zu setzen. Im Gegen-

satz dazu kann das HVR nicht ausser Kraft gesetzt werden, weil diese Regeln spezifisch für den Fall von bewaffneten Konflikten erschaffen worden sind.

Beide Rechtsgebiete, das HVR und die Menschenrechte, verbieten Folter oder unmenschliche Behandlung, setzen die grundlegenden Verfahrensgarantien fest, verbieten Diskriminierung und regeln Aspekte des Rechts auf Nahrung und des Rechts auf Gesundheit. Das HVR beinhaltet überdies Normen, welche nicht Teil der Menschenrechte sind, wie beispielsweise

die Regeln über die Kriegsführung, den Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus und den Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Kristalls.

Die Menschenrechte ihrerseits umfassen zum Beispiel die Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit und weitere politische Rechte, die nicht Bestandteil des HVR sind. Die Pflicht, das HVR und die Menschenrechte umzusetzen, liegt vor allem bei den Staaten. Hervorzuheben ist, dass dem HVR alle Konfliktparteien verpflichtet sind, auch nicht staatliche bewaffnete Gruppen. Beide Rechtsgebiete verlangen von den Regierungen und Parlamenten der Vertragsstaaten, die aus den internationalen Rechtsnormen hervorgehenden Rechte und Pflichten in das nationale Recht zu integrieren.

Was sagt das HVR zu Terrorismus?

Das HVR enthält keine Definition für den Begriff «Terrorismus», verbietet aber während eines bewaffneten Konflikts die meisten Handlungen, welche gemeinhin als Terrorismus betrachtet werden. So verbieten die Genfer Konventionen und die Zusatzprotokolle spezifisch alle Androhungen und Handlungen mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten.

Eine Reihe von Handlungen, welche als terroristische Angriffe betrachtet werden könnten (wie unterschiedslose Angriffe, Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, Angriffe auf Kultstätten oder Geiselnahmen) sind in bewaffneten Konflikten durch spezifische Vorschriften des HVR verboten.

Terroristische Aktivitäten können während bewaffneten Konflikten, aber auch in

Friedenszeiten vorkommen. Da das HVR nur in bewaffneten Konflikten anwendbar ist, gelten seine Regeln nicht für terroristische Handlungen, welche in Friedenszeiten begangen werden und auch nicht für die Art und Weise, wie Staaten auf solche Handlungen in Friedenszeiten reagieren. In diesem Fall sind die Menschenrechte anwendbar. Nimmt der Kampf gegen den Terrorismus jedoch die Form eines bewaffneten Konflikts an, dann kommt das HVR zur Anwendung.

Wie reguliert das HVR gewisse Waffen?

Das HVR verankert das Prinzip, wonach die am Konflikt beteiligten Parteien keine unbeschränkte Freiheit in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegsführung haben. Es ist nicht erlaubt, Waffen einzusetzen, welche keine Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen zulassen oder unnötiges Leiden verursachen. Die Anwendung von Waffen, welche ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen, ist ebenfalls verboten. Artikel 36 des Zusatzprotokolls 1 zu den Genfer Konventionen verpflichtet die Vertragsstaaten, bei der Entwicklung oder der Beschaffung von Waffen deren Vereinbarkeit mit dem HVR zu prüfen.

Einige spezifische Kategorien von Waffen werden als derart unmenschlich erachtet, dass die internationale Gemeinschaft übereingekommen ist, diese zu verbieten. Über die Jahre sind spezifische Verträge ausgearbeitet worden, welche die Nutzung von bestimmten Waffen wie biologische und chemische Kampfstoffe, blind machende Laserwaffen und Brandwaffen oder Dum-Dum-Geschosse (Munition, welche

sich nach dem Eintreten in den menschlichen Körper deformiert) verbieten. Die Grundprinzipien der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle waren entscheidend für die weltweiten Kampagnen gegen Personenminen und Streumunition. Sowohl das 1997 verabschiedete «Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen» (auch Ottawa-Konvention genannt) als auch das «Übereinkommen über die Streumunition» von 2008 (auch Oslo-Konvention genannt) statuieren auf Grund der schwerwiegenden Wirkung ein umfassendes Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und Weitergabe dieser Waffen. Des Weiteren wurde 2003 mit dem Protokoll V über explosive Kriegsmunitionsrückstände zum «Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässiges Leid verursachen oder unterschiedslos wirken können», ein weiterer Schritt gegen unnötiges Leid getan.

Was und wen schützen die Embleme des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Kristalls?

Die Embleme des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Kristalls sind international anerkannte Schutzzeichen in bewaffneten Konflikten. Die Embleme werden auf Personen, Einrichtungen und Gütern angebracht, welche der medizinischen Versorgung oder humanitären Hilfe dienen. Sie bedeuten in jeder Sprache: «Nicht angreifen!»

Alle Personen, Einrichtungen und Güter, die rechtmässig mit einem Emblem versehen sind, müssen verschont bleiben. Der Schutz gilt für Sanitätspersonal, medizinische Ausrüstung sowie Spitäler, Ambulanzen und Seelsorger, welche der Armee zugehörig sind, sowie Rotkreuz- und Rothalmond-Mitarbeitende und Freiwillige im Einsatz.

Die Embleme sind nicht nur Schutzzeichen, sondern können auch zur Kennzeichnung von Nationalen Gesellschaften wie dem Schweizerischen Roten Kreuz in Friedenszeiten dienen. Mit der Kennzeichnung wird die Zugehörigkeit zur Bewegung dargestellt und bestätigt, dass die Arbeit gemäss den Grundsätzen der Bewegung ausgeführt wird (siehe S. 5).

Schutz und Respekt für das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Roten Kristall sind ein eminent wichtiger Teil des Humanitären Völkerrechts. Jeder Missbrauch der Embleme schwächt ihre Schutzfunktion und untergräbt die Effizienz der humanitären Hilfe, welche Opfern von bewaffneten Konflikten zusteht.



Die Genfer Konventionen verpflichten die Staaten dazu, die Nutzung der Embleme in ihrer nationalen Gesetzgebung zu regeln. Dies beinhaltet vor allem auch die Bestrafung bei Missbrauch der Embleme (speziell auch die heimtückische Benutzung, welche ein Kriegsverbrechen darstellt). In der

Schweiz ist die Verwendung der Embleme insbesondere im «Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes von 1954» (2008 revidiert) sowie in Gesetzen und Verordnungen der Landesverteidigung und im Strafrecht geregelt.

Obwohl universell als humanitäre Symbole genutzt, werden das Rote Kreuz oder der Rote Halbmond leider manchmal, entgegen der ursprünglichen Absicht, als religiöse, kulturelle oder politische Symbole wahrgenommen. Dies hat zur Folge, dass der Schutz, welche sie Opfern und der humanitären Hilfe in Kriegen bieten, vermindert wird.

Im Jahr 2005 haben die Vertragsstaaten der Genfer Konventionen das 3. Zusatzprotokoll verabschiedet, in welchem die Geltung des Roten Kristalls als Schutzzeichen verankert wird. Das dritte Emblem kann verwendet werden, wenn befürchtet wird, das Rote Kreuz bzw. der Rote Halbmond könnten nicht genügend respektiert werden und damit nicht die genügende Schutzwirkung entfalten. Das Schweizerische Rote Kreuz verwendet nach wie vor das Zeichen und den Namen des Roten Kreuzes.

Staaten und die Nationalen Gesellschaften sind aufgefordert, das Wissen über den Schutz für alle drei Embleme zu fördern.



Sudan, Jebel Marra Region: Ein Treffen mit den «Sudan Liberation Army Fighters».

Was geschieht, wenn die Regeln des HVR nicht eingehalten werden?

Durch die Ratifizierung der Verträge des HVR sind Vertragsstaaten rechtlich verpflichtet, die darin enthaltenen Regeln einzuhalten, und sie müssen alles tun, um das HVR zu respektieren und dessen Einhaltung durchzusetzen. Schwerwiegende Verstöße gegen das HVR stellen Kriegsverbrechen dar.

Jede Person kann für Kriegsverbrechen individuell strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden: entweder, weil sie direkt für die Straftaten verantwortlich gemacht werden kann, oder weil sie auf sonstige Weise zur Begehung eines solchen Verbrechens beigetragen hat. Militärische und zivile Vorgesetzte sind zudem dazu verpflichtet, der Begehung von Kriegsverbrechen vorzubeugen, diese zu unterbinden und Massnahmen gegen unterstellte Personen zu treffen, welche erhebliche Verstöße begangen haben.

Die Verantwortung für die Verfolgung von Kriegsverbrechen liegt in erster Linie bei den Staaten, unabhängig davon, wo die Straftaten begangen worden sind. Einige spezifische Straftaten sind in den Genfer Konventionen und im dazugehörigen 1. Zusatzprotokoll aufgeführt. So müssen zum Beispiel die vorsätzliche Tötung, Folter oder unmenschliche Behandlung, Vergewaltigung oder andere vorsätzliche Handlungen, die grosses Leid oder schwere Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit verursachen, bestraft

werden. Das HVR verlangt zudem von Staaten, dass sie nach Personen, denen erhebliche Verstöße gegen das HVR vorgeworfen werden, fahnden und sie vor die eigenen Gerichte bringen oder für einen Prozess an andere Staaten ausliefern. Die Staatengemeinschaft hat mehrere internationale oder gemischt nationale/ internationale Strafgerichte als Ergänzung zu nationalen Gerichten geschaffen. Seit den 1990er-Jahren hat die Staatengemeinschaft mehrere Gerichtshöfe eingesetzt, welche schwere Verbrechen verfolgen, die während eines bestimmten Zeitraums in einem bestimmten Gebiet begangen wurden (sogenannte ad Ad-hoc-Gerichte, so zum Beispiel hinsichtlich der Straftaten im ehemaligen Jugoslawien, in Ruanda und in Sierra Leone).

Im Jahr 2002 trat das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Kraft, das unterdessen über 120 Staaten ratifiziert haben. Der internationale Strafgerichtshof ist der erste ständige Gerichtshof, der die schwersten internationalen Verbrechen juristisch beurteilt; darunter auch Kriegsverbrechen, unabhängig davon, ob sie in internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten begangen wurden. Der IStGH kann nur dann tätig werden, wenn ein Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, Personen, die unter seiner Gerichtsbarkeit stehen und denen Verbrechen gemäss Römer Statut vorgeworfen werden, strafrechtlich zu verfolgen. Das Gericht ist nur für Verbrechen zuständig, die nach Inkrafttreten des Statuts begangen worden sind, d.h. nach dem 1. Juli 2002. Das Römer Statut hat dazu beigetragen, dass Staaten ihre nationale Gesetzgebung in Bezug auf Kriegsverbrechen und die anderen Verbrechen gemäss Römer Statut angepasst haben und besser für deren Verfolgung gerüstet sind. Die Schweiz hat



Nord-Uganda: Ein Kind rennt auf das Dorf zu. Viele Kinder wurden in den 1990er-Jahren in dieser Gegend entführt.

das Römer Statut am 12. Oktober 2001 ratifiziert und die notwendigen Gesetzesanpassungen vorgenommen.

Warum ist das HVR für die Schweiz relevant?

Seit der Schaffung des Bundesstaates 1848 war die Schweiz in keine bewaffneten Konflikte involviert. Dennoch prägten Kriege zum Teil auch die Geschichte der Schweiz, insbesondere die beiden Weltkriege. Doch für die Schweiz hat das HVR auch aus anderen Gründen eine ganz besondere Relevanz.

Die Schweiz mit ihrer humanitären Tradition, Heimat des Gründers des Roten Kreuzes, Sitzstaat des IKRK und Depositar der Genfer Konventionen und der Zusatzprotokolle, ist dem HVR ganz besonders verpflichtet. Als ein Land, das international bekannt ist für seine Neutralität und sein humanitäres Engagement, ist es für die Schweiz wichtig, ihre Verantwortung für den Respekt für das HVR aktiv wahrzunehmen.

Die Einhaltung, Stärkung und Förderung des HVR gehören zu den aussenpolitischen Prioritäten der Schweiz. So setzt sich die Schweiz in verschiedener Weise für die Stärkung des HVR und seiner Einhaltung ein. Für die Einhaltung des HVR in konkreten Konfliktsituationen stehen ihr verschiedene Instrumente zur Verfügung. Sie kann ihre «Guten Dienste» anbieten, Verstösse öffentlich verurteilen, die Konfliktparteien

zur Respektierung des HVR aufrufen oder diplomatische Demarchen unternehmen.

Die ungenügende Einhaltung des HVR stellt gegenwärtig eine der grössten Hürden für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte dar. Vor diesem Hintergrund haben die Schweiz und das IKRK, gestützt auf eine Resolution der 31. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz 2011, eine Initiative für die bessere Einhaltung des HVR lanciert. Sie führen mit allen Staaten Diskussionen über die Schaffung wirkungsvoller Mechanismen zur Förderung der Rechtstreue in bewaffneten Konflikten.

Die Schweiz setzt sich auch für die Bekämpfung der Straflosigkeit ein. Sie unterstützt die Arbeit der Ad-hoc-Tribunale und beteiligte sich an der Ausarbeitung des Römer Statuts und der Überprüfungs-konferenz von 2010, welche zu Änderungen betreffend das Verbrechen der Aggression und betreffend Kriegsverbrechen führte. Zudem unterstützt die Schweiz die Internationale humanitäre Ermittlungskommission, für die sie das Sekretariat führt und hat schon mehrere Experten für UNO-Untersuchungskommissionen zur Verfügung gestellt. Des Weiteren hat die Schweiz 2012 innerhalb der Bundesanwaltschaft das Kompetenzzentrum Völkerstrafrecht (CC V) geschaffen, welches für die Strafverfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zuständig ist.

Weitere Schweizer Initiativen und Aktivitäten betreffen die Klärung der Rechtsstellung und der Verantwortlichkeiten privater Militär- und Sicherheitsunternehmen und Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem humanitären Zugang in bewaffneten Konflikten.



Nord-Uganda: Familien während einer Zeremonie im Andenken an Personen, die im Krieg entführt wurden. Sie hören die Namen ihrer vermissten Verwandten.



Jemen: Ein Mitarbeiter des Kompetenzzentrums KAMIR im Einsatz. Er bildet eine lokale Fachkraft in der Anwendung eines Vernichtungssystems für Munition aus.

Schliesslich spielt das HVR auch eine Rolle bei der Herstellung und dem Transfer von Kriegsmaterial. Mit der Kriegsmaterialgesetzgebung der Schweiz wird bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren. So sind die Herstellung und der Transfer gewisser Waffen gänzlich verboten (z.B. Kernwaffen, biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen und Streumunition).

Angehörige der Schweizer Armee müssen in der Ausführung ihrer Aufträge die Regeln des HVR verstehen und vorbereitet sein, im Fall eines bewaffneten Konfliktes die darin formulierten Grenzen der Kriegsführung zu respektieren. Rechtsberater und militärische Kommandanten müssen geschult werden, um das HVR richtig anzuwenden und an ihre Untergebenen weiterzugeben. Die Grundprinzipien wie zum Beispiel der korrekte Umgang mit Zivilpersonen und die Behandlung von Gefangenen müssen verstanden und angewendet werden können. Dazu müssen diese Regeln in die militärische Praxis «übersetzt» und beim Erlass von Rechtsnormen integriert werden.

Der humanitäre Sektor (inklusive zivilgesellschaftliche Organisationen), der mit zahlreichen Organisationen in der Schweiz vertreten ist, bietet Menschen in Not Hilfe. Das HVR beinhaltet eine Reihe von Regeln, welche die Rechte und Pflichten für die unparteiliche Hilfe im bewaffneten Konflikt aufzeigen. Auch für ihre Arbeit, und insbesondere auch zu ihrem eigenen Schutz, kann das HVR ein wertvolles Instrument sein.

Welche Beziehung besteht zwischen dem HVR und dem Roten Kreuz?

Seit ihrer Entstehung im Jahr 1863 hat die Bewegung eine starke Verbindung zum HVR. Mit deren Gründung entstand auch das moderne Humanitäre Völkerrecht. Beide sind das Resultat der Visionen einer Person – Henry Dunants.

Die Bewegung ist nicht nur durch ihre historischen Wurzeln mit dem HVR verbunden, sondern die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle enthalten auch konkrete Vorschriften, welche den einzelnen Komponenten der Bewegung spezifische Aufgaben in Konfliktsituationen geben. Zum Beispiel hat das IKRK in internationalen bewaffneten Konflikten das Recht, Kriegsgefangene zu besuchen. Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften wiederum muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre humanitäre Aufgabe zu erfüllen. Diese rechtliche Verbindung zwischen einer internationalen humanitären Organisation und einem Bereich des Völkerrechts ist einzigartig. Damit wird den Komponenten der Bewegung ein rechtlich abgestütztes Mandat gegeben, sich um Opfer von bewaffneten Konflikten zu kümmern.

Das höchste Organ der Bewegung ist die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz. An dieser Konferenz kommen nicht nur die drei Komponenten IKRK, Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und die Nationalen Gesellschaften, sondern auch

die Vertragsstaaten der Genfer Konventionen, darunter die Schweiz, zusammen. Resolutionen dieser wichtigen Konferenz haben das IKRK als «Wächter und Förderer» des HVR bestimmt und verlangen von Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, die Kenntnisse über das HVR zu verbreiten und spezifische Zielgruppen über dessen Relevanz aufzuklären.

Durch ihr Engagement im HVR bemüht sich die Bewegung – insbesondere das IKRK –, dass dieses spezifische Rechtsgebiet in bewaffneten Konflikten zur Anwendung kommt. Das IKRK überwacht die Einhaltung des HVR auf der ganzen Welt und nutzt seine fachliche Expertise im HVR, um gemeinsam mit Staaten das Recht zu erläutern, zu entwickeln und zu stärken. Die operationelle und praktische Arbeit verleiht der rechtlichen Verbindung zwischen der Bewegung und dem HVR zusätzliche Glaubwürdigkeit.

Durch ihr spezielles Mandat weist die Bewegung auch eine besondere Arbeitsweise auf. Die Bewegung nimmt nicht an Feindseligkeiten teil und beteiligt sich nicht an Auseinandersetzungen. In den meisten Situationen arbeitet das IKRK in vertraulichem Dialog mit den Behörden und Konfliktparteien, statt Missstände sofort öffentlich zu machen.

Auch Nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften arbeiten bei der Erfüllung ihrer humanitären Aufgabe mit Respekt gegenüber allen Seiten und bieten unparteiliche Hilfe ohne Diskriminierung an. Die Nationalen Gesellschaften beteiligen sich ebenfalls nicht an politischen Auseinandersetzungen.

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) wurde 1866 gegründet. Die Statuten des SRK basieren auf den Genfer Konventionen, den Statuten der internationalen Bewegung und den sieben Rotkreuzgrundsätzen.

Im «Bundesbeschluss von 1951 betreffend das Schweizerische Rote Kreuz» ist festgehalten, dass das SRK als einzige nationale Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft anerkannt und als solche verpflichtet ist, im Kriegsfall den Sanitätsdienst der Armee zu unterstützen. Es werden verschiedene humanitäre Aufgaben des SRK wie die freiwillige Sanitätshilfe, der Blutspendedienst für zivile und militärische Zwecke und die Förderung der Krankenpflege aufgezählt. Des Weiteren wird darin definiert, dass sich humanitäre Aufgaben aus den Bestimmungen der Genfer Konventionen, aus den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen sowie aus der Übertragung durch den Bund ergeben können.

Das SRK unterstützt die Schweiz bei der Wahrnehmung ihrer humanitären Aufgaben in seiner «rôle d'auxiliaire des pouvoirs publics» und handelt dabei nach den sieben Rotkreuzgrundsätzen Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Das SRK pflegt gute Beziehungen zu Behörden und Ämtern von Bund, Kantonen und Gemeinden und arbeitet in verschiedenen Bereichen mit ihnen zusammen. Mit 73 000 Freiwilligen und 4000 Mitarbeitenden versucht das SRK, menschliches Leid im In- und Ausland zu lindern.



Israel, Internierungs- und Gefangenenzentrum Ramon: Ein IKRK-Team besucht das Gefängnis und verteilt Rotkreuznachrichten, welche kurze Informationen von Angehörigen enthalten. Die Gefangenen haben die Möglichkeit, darauf zu antworten.

Was können Parlamentarierinnen und Parlamentarier tun?

Parlamentarierinnen und Parlamentarier können in verschiedenen Bereichen aktiv werden, um den Respekt für das HVR zu fördern.

Zum Beispiel können sie sich dafür einsetzen, dass die Verpflichtungen aus dem HVR in das nationale Recht umgesetzt werden. Der Schutz der Embleme und die Förderung der Verbreitung der Kenntnisse rund um das HVR in der Gesellschaft sind weitere Themen, in denen sie sich engagieren können.

Sicherstellen, dass der Staat die Verträge aus dem HVR unterzeichnet und ratifiziert

Wenn ein Staat Vertragspartei eines HVR-Vertrags wird, bindet er sich nicht nur rechtlich an die darin enthaltenen Bestimmungen, sondern er stärkt dadurch auch symbolisch den Inhalt dieses spezifischen Rechtsbereiches. Die Tatsache, dass die Genfer Konventionen von 1949 universell ratifiziert sind, ist ein Zeichen dafür, dass diese Verträge die Unterstützung der gesamten internationalen Gemeinschaft geniessen.

Die Rolle der Parlamentarierinnen und Parlamentarier ist während des ganzen Prozesses des Beitritts zu einem völkerrechtlichen Vertrag wichtig. Sie können die

Regierung auf Verträge aufmerksam machen, denen der betreffende Staat noch nicht beigetreten ist. Sie können die Exekutive auffordern, einem spezifischen HVR-Vertrag beizutreten. Des Weiteren können sie die Öffentlichkeit über den Inhalt des Vertrags informieren, um die Ratifizierung oder den Beitritt zu legitimieren und zu beschleunigen.

In der Schweiz ist der Bundesrat gemäss Bundesverfassung für die Gestaltung und Umsetzung der Aussenpolitik zuständig, muss dabei aber die Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung wahren. Der Bundesrat unterzeichnet und ratifiziert die völkerrechtlichen Verträge und unterbreitet sie der Bundesversammlung zur Genehmigung.

Die Integration in die nationale Gesetzgebung

Mit der Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrags muss ein Staat gewährleisten, dass er die darin enthaltenen Pflichten erfüllt, dass die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen für die relevanten Zielgruppen verbindlich gelten und Verletzungen durch nationale Gerichte verfolgt werden können.

Eines der wichtigsten Elemente des HVR, welches in das nationale Gesetz umgesetzt werden sollte, ist die Zuständigkeit für die Strafverfolgung von Individuen, welchen schwere Verstösse gegen das HVR zur Last gelegt werden. Grundsätzlich ist jeder Staat verpflichtet, im Rahmen des nationalen Strafrechts Kriegsverbrechen zu verfolgen und zu bestrafen. In der Regel können Staaten ihre Strafgerichtsbarkeit nur dann ausüben, wenn Täter oder Opfer die Nationalität dieses Staates haben oder die strafbare Handlung auf dessen Staatsgebiet

stattgefunden hat. Die internationale Gemeinschaft hat jedoch entschieden, dass einige Verbrechen so schwerwiegend sind, dass weitergehende Regeln notwendig sind. Bestimmte Völkerrechtsverträge verpflichten Staaten, nach mutmasslichen Kriegsverbrechern zu fahnden, welche sich auf ihrem Staatsgebiet befinden, und diese strafrechtlich zu verfolgen, unabhängig von ihrer Nationalität und vom Ort der Begehung der Straftat. Wenn sie kein Verfahren durchführen, sind sie verpflichtet, einen Beschuldigten an einen anderen Staat auszuliefern, falls ein Auslieferungsbegehren und ausreichende Anschuldigungen vorliegen. Dieses Vorgehen wird auch «Universalitätsprinzip» genannt.

Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind entscheidend in den Prozess der Integration der Verträge aus dem HVR in die nationale Gesetzgebung eingebunden und können sich für eine vertragskonforme Umsetzung stark machen. Zusätzlich verfügt das Parlament auch über Informations- und Konsultationsrechte. Die Aussenpolitischen Kommissionen (sowie einzelne Parlamentarierinnen und Parlamentarier) können parlamentarische Initiativen, Vorstösse und Anträge einreichen sowie Berichte vorlegen, um bei der Gestaltung der schweizerischen Aussenpolitik mitzuwirken. Sie übernehmen auch eine wichtige Rolle bei der Überprüfung der effektiven Anwendung des HVR durch die verschiedenen betroffenen Instanzen und dadurch, dass sie diesen die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötigen Mittel verschaffen.

Den Schutz der Embleme fördern

Die drei Embleme werden im Hinblick auf den Schutz der Opfer von bewaffneten Konflikten einheitlich eingesetzt. Ein Missbrauch der Embleme kann Folgen für deren Legitimität und Schutzwirkung in bewaffneten Konflikten auf der ganzen Welt haben und dadurch die humanitäre Hilfe schwächen. Die Genfer Konventionen verpflichten deshalb die Vertragsstaaten, den Missbrauch der Embleme jederzeit zu verhindern – also nicht nur während bewaffneten Konflikten.

Parlamentarierinnen und Parlamentarier können die Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft informieren, wenn sie von einem Missbrauch der Embleme Kenntnis erhalten (wenn zum Beispiel eine private medizinische Institution mit dem Roten Kreuz für ihr Angebot wirbt). Als gewählte Personen und als Vorbild können Parlamentarierinnen und Parlamentarier Informationen über den Schutz der Embleme weitergeben und sich auch engagieren, Lösungen für Missbrauchsfälle zu finden.

Das Schweizerische Rote Kreuz ist durch das «Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes von 1954» berechtigt, das Rote Kreuz zu nutzen. Auch die Schweizer Armee darf gemäss diesem Gesetz und weiteren Verordnungen das Rote Kreuz für die Kennzeichnung des Personals, der Formationen, der Transporte, der Gebäude und des Materials des Sanitätsdienstes der Armee sowie der den bewaffneten Einheiten zugeteilten Feldprediger verwenden.

Die Kenntnisse über das HVR verbreiten

Die das HVR betreffenden Verträge verlangen von den Staaten, Massnahmen zu seiner Verbreitung zu treffen. Insbesondere für die Armee ist die Ausbildung im HVR entscheidend, damit die Armeeangehörigen ihre Verpflichtungen kennen und sich im Einsatz an die Regeln halten.

Der Staat ist verantwortlich für die Ausbildung seiner Streitkräfte im Humanitären Völkerrecht. Entscheidend ist auch die Integration des HVR in Planungs- und Führungsprozesse der Armee. Parlamentarierinnen und Parlamentarier können überprüfen, ob dies sachgemäss durchgeführt wird.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für die Einhaltung des HVR ist, dass die Bevölkerung es kennt und seine Regeln gegebenenfalls befolgt. Die Bevölkerung muss auch die Schutzfunktion der Embleme und das Verbot ihres Missbrauchs kennen. Dank ihrer prominenten Stellung können Parlamentarierinnen und Parlamentarier auch Diskussionen rund um das HVR fördern, indem sie entsprechende Themen auf das politische Parkett oder in die Medien bringen.

Weitere wichtige und wissenswerte Punkte

Universeller Respekt

Von den Vertragsstaaten der Genfer Konventionen wird nicht nur verlangt, dass sie diese einhalten, sondern dass sie deren Einhaltung auch von anderen Staaten einfordern (einhalten und die Einhaltung durchsetzen). Diese Pflicht kann auch beinhalten, dass Staaten an ihre Verpflichtungen

gemäss HVR erinnert werden. Dadurch wird aufgezeigt, dass eine Verletzung eines HVR-Vertrags nicht toleriert wird.

Nationale HVR-Komitees

In vielen Ländern haben sich in den letzten Jahren nationale HVR-Komitees gebildet, welche die relevanten Regierungsstellen, die nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft und das IKRK zusammenbringen. Die Komitees sollen Debatten zum HVR anregen, sich für die Verbreitung des HVR einsetzen und die Behörden bei der Umsetzung des HVR ins nationale Recht unterstützen.

Der Bundesrat setzte 2009 das Interdepartementale Komitee für Humanitäres Völkerrecht (HVRK) aufgrund einer Empfehlung der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ein. Es setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des EDA, des VBS, des EJPD, des WBF und des EDI zusammen und trifft sich in der Regel zweimal pro Jahr. Das SRK und das IKRK nehmen an den Sitzungen teil.

Das HVRK sorgt für den verwaltungsinternen Erfahrungs- und Informationsaustausch über das HVR und dessen Umsetzung in der Schweiz. Es stellt die Koordination zwischen den Bundesbehörden sicher und pflegt den Kontakt zur Wissenschaft, zur Zivilgesellschaft sowie zu den übrigen, sich mit dem HVR befassenden Organisationen. Es beteiligt sich an Ausbildungen von Behörden und verwaltungsexternen Personen im Bereich HVR und unterstützt das IKRK bei der jährlichen Aktualisierung seiner Studie über das Gewohnheitsrecht des HVR. Dabei stellt das Komitee neue Erklärungen, Gesetzestexte oder Urteile der Schweiz zum Thema zusammen. Es ist wichtig dass Parlamentarierinnen und

Parlamentarier sich solcher Mechanismen bewusst sind und die Expertise des Komitees kennen und nutzen.

Austausch mit anderen Parlamenten

Im Rahmen der Pflege von internationalen Beziehungen mit anderen Parlamenten und der Mitwirkung in internationalen parlamentarischen Organisationen können Parlamentarierinnen und Parlamentarier auch eine wichtige Rolle bei der Verbreitung

des HVR, bei dessen Universalisierung, d.h. bei der Ratifikation von HVR-Verträgen durch andere Staaten sowie bei dessen Umsetzung einnehmen.



Georgien, Zchinwali: Ein Mitarbeiter des IKRK sammelt Rotkreuznachrichten bei älteren Personen, die von ihrer Familie getrennt wurden.

Welches sind die wichtigsten Verträge des Humanitären Völkerrechts?

Im Folgenden werden die wichtigsten Verträge des Humanitären Völkerrechts aufgelistet. Die Schweiz hat diese alle ratifiziert. Deren Bestimmungen sind in die nationale Gesetzgebung eingeflossen.

Verträge zum Schutz von Opfern von Kriegen

12. August 1949

1. Genfer Konvention: zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde

Sie schützt verletzte und kranke Kombattanten, das medizinische Personal, welches sie betreut, die Gebäude, in denen sie Schutz finden und das Material, das zu ihrer Betreuung genutzt wird. Sie regelt auch die Nutzung der Embleme.

2. Genfer Konvention: zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See

Diese Konvention weitet den Schutz der ersten Genfer Konvention auf die Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See aus und reguliert die Bedingungen, unter welchen ihnen geholfen werden kann.

3. Genfer Konvention: Behandlung der Kriegsgefangenen

Sie schützt Kriegsgefangene, verlangt eine menschliche Behandlung und beschreibt die Pflichten und Rechte des Gewahrsamsstaates im Umgang mit den Kriegsgefangenen.

4. Genfer Konvention: Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten

Sie regelt den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, insbesondere von jenen in Gefangenschaft, und den Umgang einer Besatzungsmacht mit Zivilpersonen.

8. Juni 1977

1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen: Schutz der Opfer von internationalen bewaffneten Konflikten

Das Protokoll weitet den Schutz von Zivilpersonen aus und schränkt die Mittel und Methoden der Kriegsführung in internationalen bewaffneten Konflikten ein.

2. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen: Schutz der Opfer von bewaffneten Konflikten in nicht internationalen bewaffneten Konflikten

Dieses Protokoll betrifft den Schutz von Personen, die sich nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten beteiligen sowie von zivilen Objekten in nicht internationalen bewaffneten Konflikten.

8. Dezember 2005

3. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen: die Anerkennung eines dritten Emblems

Dieses Protokoll etabliert den Roten Kristall als neues Emblem neben dem Roten Kreuz und dem Roten Halbmond.

25. Mai 2000

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Das Fakultativprotokoll verlangt von den Vertragsstaaten, alle möglichen Massnahmen zu treffen, damit Mitglieder der Streitkräfte unter 18 Jahren nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen.



Sudan: Eine Feldklinik des IKRK. Von ihrer Basis in Nyala fliegen oder fahren medizinische Teams in Kampfzonen, wo sie medizinische Hilfe leisten. Es sind Gebiete, in denen so gut wie keine medizinischen Einrichtungen vorhanden sind.



Libanon, Tyros: Ein Jugendlicher, der im Alter von 12 Jahren durch Streumunition schwer verletzt wurde, wird in einem Orthopädiezentrum behandelt.

Verträge, welche den Gebrauch von bestimmten Waffen beschränken oder verbieten

10. April 1972

Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Es verbietet den Staaten,

- mikrobiologische oder andere biologische Stoffe oder Giftstoffe ungeachtet ihrer Herkunft oder Herstellungsmethode, welche nicht durch prophylaktische, schützende oder friedliche Nutzung gerechtfertigt sind, sowie
- Waffen, Ausrüstung oder Einsatzmittel, die für die Verwendung solcher Stoffe oder Gifte für feindselige Zwecke oder in einem bewaffneten Konflikt bestimmt sind, zu entwickeln, herzustellen, zu lagern oder in anderer Weise zu erwerben oder zu besitzen.

10. Oktober 1980, geändert 2001

Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken

Die Konvention enthält gegenwärtig fünf Protokolle:

Protokoll 1: nicht entdeckbare Splitter

Protokoll 2: Landminen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen (geändert 1996)

Protokoll 3: Brandwaffen

Protokoll 4: blind machende Laserwaffen (seit 1995)

Protokoll 5: explosive Kriegsmunitionsrückstände (seit 2003)

Mit der Änderung von Art. 1 im Jahr 2001 wurde der Anwendungsbereich des Übereinkommens auf nicht internationale Konflikte ausgeweitet.

13. Januar 1993

Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

Das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) ist ein völkerrechtlich verbindlicher Abrüstungs- und Rüstungskontrollvertrag, dessen Ziel die weltweite Ächtung chemischer Waffen ist. Das Übereinkommen verbietet die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, die Weitergabe und den Einsatz von Chemiewaffen und verlangt die Vernichtung allfälliger Bestände durch seine Mitgliedstaaten.

3.–4. Dezember 1997

Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention)

Das Übereinkommen verbietet die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, die Weitergabe und den Einsatz von Antipersonenminen. Zudem verlangt es von den Mitgliedstaaten, ihre Lagerbestände innerhalb von vier Jahren zu vernichten und minenverseuchte Zonen innerhalb von zehn Jahren nach Beitritt zum Übereinkommen zu säubern. Als weiterer wichtiger Punkt ist die Unterstützung für Minenopfer in der Konvention verankert.

3. Dezember 2008

Übereinkommen über die Streumunition (Oslo-Konvention)

Dieses Übereinkommen verbietet die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, die Weitergabe und den Einsatz von Streumunition. Es verpflichtet zudem jeden Vertragsstaat, seine Bestände an solcher Munition innerhalb von acht Jahren nach Beitritt zur Konvention zu vernichten.

Verträge, welche bestimmte Objekte schützen

14. Mai 1954

Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Die Konvention verlangt, wichtige Bauten und Gegenstände von historischem oder künstlerischem Interesse in Friedenszeiten zu sichern und im bewaffneten Konflikt zu respektieren.

14. Mai 1954

Protokoll zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten

Das Protokoll verbietet den Export von Kulturgütern in bewaffneten Konflikten oder aus besetzten Gebieten und regelt die sichere Aufbewahrung und Rückkehr solcher Güter.

26. März 1999

2. Protokoll für den Schutz von Kulturgütern in bewaffneten Konflikten

Dieses Protokoll führt mit dem «verstärkten Schutz» eine neue Schutzkategorie für Kulturgüter ein, ermöglicht eine strafrechtliche Verfolgung bei Missachtungen der Regeln und weitet den Schutz auf nicht internationale Konflikte aus.

10. Dezember 1976

Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung von umweltverändernden Techniken

Das Übereinkommen verbietet die militärische oder feindliche Nutzung von Umwelt- oder geophysischen Veränderungstechniken als Kriegswaffen, welche massgebliche und dauerhafte Folgen hätten.

Internationale Umsetzungsmechanismen

17. Juli 1998

Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH)

Das Römer Statut legt die Grundlage für die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofes. Das Statut begründet die Gerichtsbarkeit für die strafrechtliche Verfolgung von Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Verbrechen der Aggression. Anlässlich einer Überprüfungskonferenz 2010 in Kampala wurden zwei Änderungen des Statuts verabschiedet: der Tatbestand des Verbrechens der Aggression wurde in das Statut aufgenommen und der bestehende Tatbestand des Kriegsverbrechens ausgedehnt. Der Bundesrat hat die Absicht, diese Änderungen des Römer Statuts zu ratifizieren und hat im Februar 2014 der Bundesversammlung die Botschaft zu deren Genehmigung vorgelegt.



Jemen, Gouvernorat Amran: Nothilfegüter werden vom IKRK und vom Jemenitischen Roten Halbmond an vertriebene Personen verteilt.

Schweizerisches Rotes Kreuz

Rainmattstrasse 10

CH-3001 Bern

Telefon +41 (0)31 387 71 11

Fax +41 (0)31 387 71 22

info@redcross.ch



Für weitere Informationen

Das Schweizerische Rote Kreuz

www.redcross.ch

Das IKRK www.icrc.org

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten/HVRK

[www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/
intla/humlaw/hvrk.html](http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/humlaw/hvrk.html)

Mit freundlicher Unterstützung der



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Rotes Kreuz

